

Entwurf
eines Dritten Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953

Vom

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

I. Abschnitt

pp.

II. Abschnitt

§ 3

Art. 4 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Die Evangelische Kirche von Westfalen, ihre Kirchenkreise, ihre Kirchengemeinden sowie Gemeinde- und Gesamtverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 4

Dem Art. 30 der Kirchenordnung wird folgender Absatz 2 angefügt:
 Entsprechendes gilt für die ordinierten Kandidatinnen des Pastorinnenamtes.

§ 5

Art. 38 Satz 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Wer hauptamtlich in einem Beamten-, Angestellten- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder zu einem Gemeinde- und Gesamtverband, dem die Gemeinde angeschlossen ist, steht, kann nicht Presbyter dieser Kirchengemeinde sein.

§ 6

(1) Art. 65 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:
 In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen wechselt der Vorsitz unter deren Inhabern jährlich nach einer vom Presbyterium aufgestellten Ordnung.

(2) Dem Art. 65 Abs. 2 der Kirchenordnung wird folgender Satz angefügt:

Sind die Inhaber der Pfarrstellen vorübergehend verhindert, den Vorsitz im Presbyterium wahrzunehmen, führt der Kirchmeister den Vorsitz.

§ 7

Art. 75 Abs. 2 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Der Gemeindebeirat soll insbesondere die in der Gemeinde tätigen Dienste zusammenfassen, nämlich Vertreter der Liebesarbeit der Gemeinde, der Gemeindebeamten und -angestellten, der Lehrer, die Evangelische Unterweisung erteilen, des Männerdienstes, der Frauenhilfe, der Jugendarbeit sowie des Helferkreises im Kindergottesdienst.

§ 8

Art. 119 Abs. 2 d) der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Die Landessynode besteht aus:

d) Theologieprofessoren, von denen je einer durch die Evangelisch-Theologischen Fakultäten der Universitäten im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen und durch die Theologische Schule in Bethel entsandt werden, solange eine angemessene Einwirkung der Kirche auf die Besetzung der Lehrstühle und die statutarisch festgelegte kirchliche Stellung der Theologischen Schule in Bethel gewährleistet sind.

§ 9

Art. 137 Abs. 2 Ziffer 5, der Kirchenordnung erhält folgende Fassung: Sie übt die Aufsicht über die Gemeinden, Kirchenkreise, Gemeinde- und Gesamtverbände sowie die Dienstaufsicht über die kirchlichen Amtsträger aus und befindet über Beschwerden.

III. Abschnitt

§ 10

Dieses Gesetz tritt am 1. 1. 1967 in Kraft.